



**Kleine Anfrage
Maximilian Müger (fraktionslos)**

Landesförderung des Fördervereins Hessischer Flüchtlingsrat e. V.: Pilotprojekt „Von Ankommen zum Teil werden“ und Förderpraxis seit der Antwort in Drucksache 20/10914

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 20/10914 teilte die Landesregierung am 9. Mai 2023 mit: „Das Land gewährt dem ‚Hessischen Flüchtlingsrat e.V.‘ keine Fördermittel.“ Im September 2026 hat Integrationsstaatssekretärin Katrin Hechler dem Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e. V. nunmehr einen Förderbescheid über rund 16.000 Euro für das auf drei Jahre angelegte Pilotprojekt „Von Ankommen zum Teil werden“ überreicht. Nach Angaben des Vereins gegenüber der Frankfurter Rundschau vom 28.09.2026 nimmt die Fachberatungsstelle in Frankfurt am Main am 1. Oktober 2026 mit zwei Halbzzeitkräften ihre Arbeit auf; die Landesmittel deckten zunächst etwa die Hälfte der Kosten. Das Angebot richtet sich an Personen mit Schutzstatus, die eine Statusverbesserung anstreben. Zugleich erwartet der Verein im Zuge vermehrter Widerrufsprüfungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zahlreiche Klagen gegen Widerrufsbescheide. Angaben zu Gesamtvolumen, Finanzierungsplan und Abgrenzung der geförderten Tätigkeit liegen nach Kenntnis des Fragestellers nicht vor. Angesichts der Abkehr von der bisherigen Förderpraxis ergeben sich mir einige Fragen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Zuwendung an den Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e. V. für das Pilotprojekt „Von Ankommen zum Teil werden“? Bitte die zugrunde liegende Förderrichtlinie und die Haushaltsstelle benennen.
2. In welcher Höhe sind für das Pilotprojekt über die gesamte Projektlaufzeit Landesmittel vorgesehen? Bitte nach Haushaltsjahren aufschlüsseln.
3. Welche Gesamtkosten des Pilotprojekts liegen dem Zuwendungsbescheid zugrunde?
4. Aus welchen Quellen wird der nicht durch Landesmittel gedeckte Teil der Projektkosten nach Kenntnis der Landesregierung finanziert?
5. Welche Zuwendungen aus Landesmitteln hat der Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e. V. seit dem Haushaltsjahr 2019 unmittelbar oder mittelbar über Dritte erhalten? Bitte nach Jahr, Förderprogramm und Betrag aufschlüsseln.

6. Aus welchen Gründen hat sich die Landesregierung nach der Antwort in Drs. 20/10914 für eine Förderung des Vereins entschieden?
7. Umfasst die geförderte Beratung auch die Begleitung von Personen in Widerrufsverfahren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge?
8. Ist die Unterstützung bei Klagen gegen aufenthalts- oder asylrechtliche Bescheide nach dem Zuwendungsbescheid förderfähig?
9. Welche Ziel- und Erfolgskennzahlen sind im Zuwendungsbescheid für das Pilotprojekt festgelegt?
10. Durch welche Vorgaben des Zuwendungsbescheids wird die geförderte Beratungstätigkeit von der politischen Interessenvertretung des Vereins abgegrenzt?

Wiesbaden, den 28.09.2026



(Maximilian Müger)